

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 208/2002

Sitzung vom 28. August 2002

**1328. Anfrage (Seepolizei)**

Kantonsrat Dr. Balz Hösly, Zürich, und Kantonsrätin Emy Lalli, Zürich, haben am 1. Juli 2002 folgende Anfrage eingereicht:

Der politische Reformstau im kantonalen Polizeiwesen und das demokratisch wenig sensible Vorgehen der Direktion für Soziales und Sicherheit werden immer offener kritisiert. Gemäss der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 24. Juni 2002 soll nun eine einzige Seepolizei für den ganzen Zürichsee geschaffen werden. Bis dato wurde allerdings unterlassen, die Kantonshauptstadt Zürich, welche ebenfalls über eigene Seepolizei verfügt, in die Verhandlungen mit einzubeziehen. Dieses Vorgehen wirkt befremdend und wenig vertrauensfördernd.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Trifft es zu, dass von den beiden Chefs der kantonalen und der städtischen Seepolizei ein Bericht zur Zukunft der Zürcher Seepolizeien erarbeitet wurde? Wann ist dies geschehen?
2. Wenn ja, welche Varianten wurden in diesem Bericht empfohlen, und inwieweit finden diese sich jetzt in den Vorstellungen der Direktion für Soziales und Sicherheit betreffend «einzige Seepolizei für den Zürichsee»?
3. Warum wurde die Stadt Zürich zum Konzept «einzige Seepolizei» bis anhin nicht begrüsst?
4. Im Art. 22 der Interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee, dem Obersee und dem Walensee ist festgelegt, dass die Seepolizei der Stadt Zürich die Vorsichtsmeldungen und Sturmwarnungen sowie deren Beendigung an die Standorte der Blinkscheinwerfer sowie an die Seerettungsdienste weiterleitet. Zu diesem Zweck ist in der städtischen Seepolizeiwache Mythenquai eine elektronische Steuerungsanlage installiert, die jedoch dringend saniert werden muss. Trifft es zu, dass die Sturmwarnung für den Zürichsee, den Obersee und den Walensee entgegen der Interkantonalen Vereinbarung neu auf Verlangen der Direktion für Soziales und Sicherheit durch die Kantonspolizei an Stelle der städtischen Seepolizei wahrgenommen wird?

5. Erfolgte diese Übernahme in Absprache mit den Kantonen Schwyz und St. Gallen, beziehungsweise wurde dieser Entscheid in der Interkantonalen Schifffahrtskommission gefällt? Wann wird der entsprechende Artikel 22 der Vereinbarung geändert?
6. Kann durch diese Übernahme die dringend notwendige Sanierung der Steuerungsanlage der Sturmwarnung, wie sie von der Stadt Zürich vorgesehen war, rechtzeitig realisiert werden? Muss schlimmstenfalls mit einem zeitweisen Ausfall der Anlage gerechnet werden?
7. Löst die Übernahme der Sturmwarnung durch die Kantonspolizei Zürich Mehrkosten zu Lasten der Zürcher Steuerzahlerinnen und Steuerzahler aus?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Balz Hösly, Zürich, und Emy Lalli, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Kanton und Stadt Zürich betreiben je eine eigene Seepolizei. In der Volksabstimmung vom 7. Februar 1999 hat die Abgeltung an die Stadt Zürich für polizeiliche Aufgaben eine endgültige Regelung erfahren. Von der Abgeltung ausgeklammert bleiben Aufgaben ausserhalb der Ortspolizei, insbesondere der Kriminal- und Seepolizei. Bereits in der Weisung zur Abstimmungsvorlage wurde festgehalten, dass eine weitere Entlastung durch eine neue Aufgabenteilung zwischen Kantons- und Stadtpolizei angestrebt wird, in erster Linie durch die Übernahme der städtischen Kriminalpolizei und der Seepolizei durch den Kanton. Während eine neue kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung gefunden und umgesetzt werden konnte und nun auch in einer besonderen gesetzlichen Regelung verankert werden soll, wurde die Frage der künftigen seepolizeilichen Aufgabenerfüllung bewusst zurückgestellt. Allerdings ging bereits der Entwurf zu einem Polizeiorganisationsgesetz, der im Mai 2000 in die Vernehmlassung gegeben wurde, davon aus, dass die polizeilichen Aufgaben auf den Gewässern durch den Kanton wahrgenommen werden. Davon nicht berührt würden kommunale Aufgaben nichtpolizeilicher Art wie die Seerettung, die keiner polizeilichen Ausbildung bedarf und vielerorts auch milizmässig erfüllt wird.

Im Frühjahr 2000 beauftragten die Kommandanten der beiden Zürcher Polizeikorps ihre Chefs der jeweiligen Seepolizeiorganisationen, zusammen mögliche Synergien untereinander zu eruieren und ein Modell für die Zukunft auszuarbeiten. Auf Grund unüberwindbarer Differenzen innerhalb dieser Arbeitsgruppe konnten keine gemeinsamen Ergebnisse erzielt werden. Entsprechend gab es auch keinen gemeinsamen Abschlussbericht. Der Chef der städtischen Seepolizei

verfasste in der Folge einen eigenen Bericht, datierend vom 18. Juli 2000, der aber nicht das Ergebnis einer gemeinsamen Arbeit von Stadt und Kanton ist, sondern nur eine städtische Sicht darstellt. Entsprechend wird im Bericht als «Bestvariante» eine für den ganzen Zürichsee zuständige, bei der Stadt Zürich angesiedelte Seepolizei mit 69 Angestellten und zwei Stützpunkten vorgeschlagen. Begründet wird die Unterstellung unter die Stadt damit, dass dort am meisten Bootsliegplätze seien und Synergien mit kommunalen Aufgaben genützt werden könnten.

Die vom Chef der städtischen Seepolizei vorgeschlagene Lösung vermag in keinerlei Hinsicht zu überzeugen und kommt für die Schaffung einer einzigen Seepolizei für den Zürichsee nicht in Betracht. Eine Polizeiorganisation hat sich nach dem bestehenden Sicherheitsbedürfnis und der Auftragslage auszurichten. Die von der städtischen Seepolizei im Bericht vom 18. Juli 2000 präsentierte Lösung ist angesichts der geringen Ereigniszahlen auf Gewässern, der steigenden Bedürfnisse nach Polizeipräsenz auf dem Land und im Quervergleich zu anderen Kantonen und Gewässern völlig überdimensioniert. So beschäftigt der Kanton Bern für Bieler-, Thuner und Brienersee 14 (plus einige nebenamtliche), der Kanton Thurgau für seinen grossen Anteil am Bodensee 11 (plus 25 nebenamtliche) und der Kanton Waadt für Genfer- und Neuenburgersee 9 Seepolizisten. Die Aufgaben für die Seepolizei sind aus dem Bundesrecht (Art. 58 Abs. 1 und Art. 59 des Binnenschiffahrtsgesetzes, BSG, SR 747.201; sowie Art. 12 Abs. 4 und Art. 13 der Binnenschiffahrtsverordnung, SR 747.201.1), den kantonalen Ausführungserlassen (§ 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum BSG, LS 747.1; § 2 Abs. 1, § 4, § 9 Abs. 1, § 14 Abs. 2 und § 26 Abs. 3 der Verordnung über die Schifffahrt auf zürcherischen Gewässern, LS 747.11) und dem allgemeinen Auftrag der Polizei, die Behörden in der Durchsetzung der Rechtsordnung zu unterstützen, Gefahren abzuwehren und Hilfe zu leisten, sowie den massgebenden Bestimmungen im Bereich der Fischerei (§ 38 des kantonalen Gesetzes über die Fischerei, LS 923.1) und des Gewässerschutzes (§ 36 der kantonalen Verordnung über den Gewässerschutz, LS 711.11) abzuleiten. Daraus ergeben sich folgende Aufträge:

- Die Seepolizei hat die Gewässer zu kontrollieren und Gesetzesverstöße zu verzeigen. Sie schützt dadurch Menschenleben, den Schiffsverkehr und die Umwelt.
- Die Seepolizei hat durch Präsenz und Aktionen präventiv gegen Gesetzesverstöße zu wirken.
- Die Seepolizei stellt bei Unfällen auf und in Gewässern den Tatbestand fest.

- Die Seepolizei hat losgerissene und gesunkene Schiffe, andere in Gewässern gefallene Gegenstände sowie Leichen aus Gewässern zu bergen bzw. die Gemeinden dabei zu unterstützen.
- Die Seepolizei betreibt die dem Kanton obliegende Öl- und Chemiewehr auf den schiffbaren Gewässern und leistet Unterstützung für die Öl- und Chemiewehr der Gemeinden.
- Die Seepolizei betreibt die Sturmwarnung für den ganzen Kanton Zürich, den Obersee und den Sihlsee (Kantone Schwyz und St. Gallen).
- Die Seepolizei hat sich bereit zu halten, jederzeit in Not geratenen Personen und Tieren auf oder in Gewässern Hilfe zu leisten, soweit der zuständige Seerettungsdienst diese Aufgabe nicht wahrnehmen kann.

Die städtische Seepolizei beschäftigt heute 46 Mitarbeitende für die Betreuung der auf ihrem Gebiet liegenden 5 km<sup>2</sup> Gewässer. Nach wiederholten geäußerten Angaben der städtischen Behörden beansprucht die Erfüllung der seepolizeilichen Aufgaben im vorgenannten Sinn die Belegschaft nur zu rund 15%. Zum überwiegenden Teil ist die städtische Seepolizei somit im nichtpolizeilichen Bereich tätig. Die Seepolizei des Kantons demgegenüber bewältigt heute ihre Aufgabe mit 26 Angestellten und betreut dabei neben dem ganzen Zürichsee (ausgenommen die Ecken der Stadt Zürich und der Kantone Schwyz und St. Gallen) auch den Greifen-, den Pfäffiker-, den Türlerseer, ein beachtliches Stück des Rheines sowie weitere Flüsse und verschiedene Kleinseen. Nach internen Abklärungen der Direktion für Soziales und Sicherheit genügt aber ein Bestand von 34 Leuten mit der bestehenden Infrastruktur in einem Stützpunkt statt der von der Stadt vorgeschlagenen 69 Mitarbeitenden auf zwei Stützpunkten, um rund um die Uhr das ganze Jahr die Sicherheit auf allen Zürcher Gewässern sowie auf den Anteilen der Kantone Schwyz und St. Gallen am Zürichsee optimal gewährleisten zu können. Der Zürichsee macht das Hauptarbeitsfeld der Seepolizei im Kanton aus. Die Dienststelle sollte sich nicht an dessen unterstem Ende in Zürich befinden, sondern an zentraler Lage, damit jede Stelle des Gewässers innert nützlicher Frist erreicht werden kann. Durch die Konzentration in einem Stützpunkt würde eine bessere Wirkung erzielt und durch die Verringerung der heute für diese Aufgabe von beiden Korps eingesetzten Kräfte dem bestehenden Sicherheitsbedürfnis auf den Gewässern besser Rechnung getragen. Die Aus- und Weiterbildung von Seepolizeifunktionären ist ausserordentlich aufwendig, da sie neben der allgemeinen Polizeischule noch die Taucherei auf sehr hohem Niveau, das Führen von Motor- und Segelbooten sowie von schweren Strassenfahrzeugen und die genaue Kenntnis der Fischereivorschriften umfasst. Es ist daher nicht sinnvoll, diese Mitarbeitenden zusätzlich für kommu-

nale Obliegenheiten wie die Überwachung und Verwaltung von Hafenen- und Parkanlagen einzusetzen, die auch von weniger qualifiziertem Personal erledigt werden könnten. Durch die Bündelung der seepolizeilichen Aufgaben beim Kanton würde die Stadtpolizei entlastet, und sie könnte die für sie frei werdenden Polizeikräfte dort einsetzen, wo ein grosses Sicherheitsbedürfnis besteht. Im Hinblick auf die Reorganisation der Stadtpolizei und die für die kommunalen Aufgaben auf dem See noch nötigen Mittel würde der Stadt zudem weiterer Handlungsspielraum verschafft.

Der grösste Teil des Zürichsees (über 54 km<sup>2</sup>) wird heute von der Kantonspolizei Zürich betreut. Die beim Seedamm zwischen Rapperswil und Pfäffikon befindlichen Hoheitsgebiete der Kantone Schwyz und St. Gallen sind vergleichsweise klein (etwa 6 bzw. 2 km<sup>2</sup>). Im Sinne einer Konzentration der heute nebeneinander bestehenden kantonalen und städtischen Seepolizeien könnten diese Gebiete ebenfalls durch den Kanton Zürich betreut werden, was auch dem im gesamtschweizerischen Projekt «Polizei XXI» enthaltenen Grundsatz «ein See – eine Polizei» entspricht. Der Kanton Zürich hat deshalb den beiden Kantonen vorgeschlagen, die Situation gestützt auf Art. 4 Abs. 2 des Konkordats über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee vom 4. Oktober 1979 (LS 747.2) für die seepolizeiliche Betreuung zu bereinigen. Dieses Vorhaben ist der städtischen Seepolizei bereits seit zwei Jahren bekannt. Die Stadt – ganz am anderen Ende des Sees gelegen – ist jedoch von diesem Problem nicht betroffen und überdies als einzelne Seeanstössergemeinde auch nicht Partei der interkantonalen Vereinbarung. Sie war daher in diese Verhandlungen nicht mit einzubeziehen.

Die Vereinheitlichung der Seepolizei auf dem Zürichsee hat für den Kanton Zürich nur dann einen Sinn, wenn nicht für die übrigen Gewässer eine Parallelorganisation betrieben werden müsste. Es ist daher eine Seepolizei für den ganzen Kanton und die Anteile der Kantone Schwyz und St. Gallen am Zürichsee als Grenzgewässer anzustreben, zumal die Seepolizei eine kantonale Aufgabe ist, die den Ufergemeinden nur obliegt, soweit sie nicht vom Kanton wahrgenommen wird (Art. 58 Abs. 1 Binnenschifffahrtsgesetz, § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 Verordnung über die Schifffahrt auf zürcherischen Gewässern). Eine Übertragung der seepolizeilichen Betreuung des ganzen Zürichsees auf die Stadt Zürich fällt daher von vornherein nicht in Betracht. Dies umso mehr als die kantonseigene Polizei die Aufgabe mit einem halb so grossen Personalbedarf wahrnehmen kann.

Einrichtung und Betrieb der Sturmwarnung sind gemäss § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt und § 14 Abs. 2 der Verordnung über die Schifffahrt auf zürcherischen

Gewässern Sache der Kantonspolizei. An dieser Zuständigkeit wurde nie etwas geändert, obwohl Art. 22 des Konkordates über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee vorsieht, dass die Seepolizei der Stadt Zürich die Vorsichtsmeldungen und Sturmwarnungen auslöst. Diese Aufgabenteilung, wonach die Kantonspolizei für Betrieb und Unterhalt der Anlage und die Stadtpolizei lediglich für die Auslösung der Meldungen verantwortlich sein soll, ist historisch bedingt und aus heutiger Sicht nicht mehr sachgemäss. Es handelt sich um eine interkantonale Obliegenheit, sind doch an der Anlage neben den Sturmwarnleuchten an Zürich-, Greifen- und Pfäffikersee auch diejenigen an Ober- und Sihlsee angeschlossen. In der Stadt Zürich steht lediglich eine von 13 Warnleuchten. Es erscheint daher nahe liegend, dass die Verantwortung für die Sturmwarnung vollständig bei einer kantonalen Behörde liegt, was auch der erwähnten gesetzlichen Regelung entspricht. Die Polizeivorsteherin der Stadt Zürich hat denn auch die Übernahme der Verantwortung zur Auslösung durch den Kanton mit Schreiben vom 22. November 2001 akzeptiert. Es ist geplant, diese auf Ende Jahr umzusetzen. Die Kantonsregierung ist daran, den anderen beteiligten Kantonen den Vorschlag für eine entsprechende Anpassung des Konkordates auf dem korrekten, formellen Weg zu unterbreiten.

Die Steuerung der Sturmwarnung ist nach wie vor funktionsfähig. Auf Grund ihres Alters ist sie jedoch störungsanfällig geworden und bedarf der umfassenden Erneuerung. Die Stadt orientierte den Kanton im vergangenen Herbst darüber, dass es Störungen im Betrieb gebe. Sie wollte den Auftrag zur Erneuerung an eine Firma vergeben und holte bereits deren Offerte ein. Darin wurden die Kosten allein für die Lieferung und Installation ohne Wartung auf über Fr. 100'000 beziffert. Da ein solcher Auftrag durch Steuergelder finanziert wird, muss er von Gesetzes wegen zwingend zumindest im Einladungsverfahren vergeben werden (Art. 6 lit. a Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, LS 720.1; §8 Abs. 2 Submissionsverordnung, LS 720.11). Die Kantonspolizei führt nun das korrekte Verfahren durch. Die Verlegung der Sturmwarnung von der Stadt- zur Kantonspolizei hat diesen Prozess in keiner Weise verzögert. Ein Zeitgewinn wäre möglich gewesen, wenn bereits die Offerteinholung durch die städtische Seepolizei nach den Submissionsregeln erfolgt wäre. Die Übernahme führt kaum zu einer Verteuerung des Projektes, da die Steuerung der Anlage ohnehin erneuert werden muss und der Einbau in Oberrieden wie in Zürich für dasselbe Angebot nur unwesentlich teurer ausfällt. Bei der von der Stadt vor einem Jahr in Auftrag gegebenen Offerte wurde be-

wusst ein Teil der Sanierung (Steuerelemente an den Aussenstellen) ausgeklammert, um diesen etwas später zu realisieren und so einen kostengünstigeren Eindruck zu erwecken. Weitere Kostenerhöhungen sind die Folge einer geforderten erhöhten Sicherung des Systems und der Auswertung von Fehlern und sind unabhängig von der Übernahme.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates, an die Direktion für Soziales und Sicherheit sowie an den Stadtrat von Zürich.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**